

C Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bzw. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz im Regionalplan

Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens können aufgrund der zahlreichen Stellungnahmen und der umfangreichen Synopse der Behandlung der Stellungnahmen nur in einer zusammenfassenden Übersicht wiedergegeben werden, in der die wesentlichen Belange angesprochen werden.

C.1 Stellungnahmen zu allgemeinen Hinweisen und zu Zielen und Grundsätzen der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung (Kapitel 1)

Die von den Raumordnungsbehörden eingeforderte Überprüfung der regionalplanerischen Festlegungen im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen gem. Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsplan, Verwaltungsvorschrift Regionalpläne und weiterer Rechtsvorgaben sowie die Überprüfung der Plansätze auf Notwendigkeit, Unterscheidbarkeit, Aussagegehalt und Erkennbarkeit der Adressaten wurden durch mehrfache Korrekturen vorgenommen. In Kapitel 2 wurden zwei Ziele in Grundsätze und drei Grundsätze in Ziele geändert; zwei Grundsätze und acht Vorschläge wurden gestrichen, wobei die Inhalte in die Begründung übernommen wurden. Vier Vorschläge wurden zu einem Grundsatz zusammengefasst. In Kapitel 3 wurden ein Ziel in einen Grundsatz, ein Grundsatz in ein Ziel sowie vier Vorschläge in einen Grundsatz geändert. Zwei Grundsätze und vier Vorschläge wurden gestrichen, wobei die Inhalte weitgehend in die Begründung übernommen wurden. Neun Plansätze wurden zusammengefasst. Insbesondere in Kapitel 4 wurden Änderungen vorgenommen. Zwei Ziele wurden in Grundsätze, sechs in Vorschläge und zwei in nachrichtliche Übernahmen geändert. Ein Vorschlag wurde zur nachrichtlichen Übernahme. Zehn Ziele, vier Grundsätze und ein Vorschlag wurden gestrichen; teilweise wurden die Inhalte in die Begründung übernommen. In acht Fällen wurden Plansätze zusammengefasst. Auf die wichtigsten Inhalte wird in den folgenden Kapiteln eingegangen.

Der Hinweis der Raumordnungsbehörden, dass im Falle einer Überlagerung von Zielen das Verhältnis eindeutig und widerspruchsfrei festzulegen ist, wurde im Falle der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) mit Vorranggebieten für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie den Vorranggebieten für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen in einem Plansatz geregelt. Entsprechendes gilt für die Überlagerung von Grünzäsuren mit Vorranggebieten für Landwirtschaft.

Hinweise von kommunaler Seite auf eine stärkere Berücksichtigung der Funktionen des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen sowie auf eine stärkere Bündelung von Siedlung und Infrastruktur wurden ebenso mit Verweisen auf entsprechende Festlegungen im Regionalplan beantwortet, wie die im Zusammenhang mit der Europäischen Metropolregion Stuttgart gestellte Forderung, nicht nur das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen hervorzuheben, sondern auch die Entwicklungschancen der anderen Städte und Gemeinden zu fördern.

Vom Landesnaturschutzverband wurde eine Hochstufung umweltschutzbezogener Plansätze vom Grundsatz in ein Ziel der Raumordnung gefordert. Dies wird mit dem Hinweis auf den allgemeinen Aussagegehalt und die Unbestimmtheit der Festlegungen abgelehnt.

C.2 Stellungnahmen zur regionalen Siedlungsstruktur (Kapitel 2)

Raumkategorien: Die festgelegten Dichtewerte wurden von einigen Gemeinden als zu einengend gewertet. Änderungen wurde nicht vorgenommen.

Entwicklungachsen: Die Raumordnungsbehörden forderten die Streichung des Begriffs „Achsenstandort“. Eine Konkretisierung der Landes- und der regionalen Entwicklungachsen wurde daraufhin vorgenommen. Seitens verschiedener Gemeinden wurde die Aufnahme weiterer Entwicklungachsen beantragt. Von den Raumordnungsbehörden wurde dagegen die Reduzierung der bestehenden regionalen Entwicklungachsen gefordert. Den Anregungen zur Festlegung weiterer regionaler Entwicklungachsen wurde nur im Fall Albstadt - Meßstetten - Nusplingen (- Tuttlingen) gefolgt, da sich hier in den letzten Jahren durch die positiven wirtschaftlichen Entwicklungen im Raum Tuttlingen verstärkte Beziehungen ergeben haben. Der Vorschlag zur Aufstufung der regionalen Entwicklung Achse Tübingen - Ammerbuch - Herrenberg zur Landesentwicklung Achse wurde auf Anregung gestrichen.

Zentrale Orte: Von sechs Gemeinden wurde die Aufnahme als Kleinzentrum beantragt, zwei Kleinzentren wollten die Aufstufung zum Unterzentrum. Dem konnte in allen Fällen nicht entsprochen werden, da diese Gemeinden die Kriterien nach dem Landesentwicklungsplan 2002 nicht erfüllen. Dem Antrag von Zwiefalten, Unterzentrum zu bleiben, was im Regionalplan 1993 von der Genehmigung ausgenommen worden war, wurde nicht stattgegeben, da hierfür die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Es wurde aus Kleinzentrum festgelegt.

Das Ziel, den Kleinzentren Ammerbuch, Pliezhausen und Bisingen Ergänzungsfunktionen auf der Stufe eines Unterzentrums zuzuweisen, wurde aufgrund der Stellungnahme der Raumordnungsbehörden als Plansatz gestrichen und in die Begründung aufgenommen. Die Raumordnungsbehörden forderten die Umwandlung des Plansatzes zur Festlegung der Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen der Unterzentren Pfullingen und Mössingen auf der Stufe eines Mittelzentrums vom Ziel zum Vorschlag. Die Stadt Pfullingen beantragte die Beibehaltung dieses Plansatzes als Ziel. Dem hat die Verbandsversammlung zugestimmt.

Siedlungsentwicklung: Seitens der Raumordnungsbehörden wurde die Reduzierung der Anzahl der Gemeinden-/Gemeindeteile mit Siedlungsbereich gefordert. Dem wurde nicht entsprochen, da die Festlegung von 34 Teilorten als Siedlungsbereich bei insgesamt 250 Teilorten in der Region Neckar-Alb als planerisch angemessen bewertet wird und die tatsächliche Siedlungsentwicklung auf Ebene der Bauleitplanung zusätzlich und im Detail gesteuert wird.

Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen: Das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen bemängelte, dass die Würdigung des Oberzentrums als Schwerpunkt der Wirtschaft und damit der Arbeitsplätze nicht enthalten wäre. Eine entsprechende textliche Ergänzung wurde vorgenommen.

Von den Raumordnungsbehörden wurden Anzahl und Flächengröße der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als zu hoch bemängelt. Eine Reduzierung der Flächengröße wurde bei zwei Schwerpunkten vorgenommen. Die Anzahl der Schwerpunkte wurde nicht reduziert; sie wird planerisch als angemessen bewertet.

Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe: Verschiedentlich wurde auf Unstimmigkeiten bezüglich des Landesentwicklungsplans verwiesen. Kongruenzgebot, Beeinträchtigungsverbot, Integrationsgebot seien nicht in vollem Umfang berücksichtigt. Eine Überarbeitung der entsprechenden Plansätze wurde vorgenommen.

Von kommunaler Seite wurde eine Regelung bzgl. der Ansiedlung von Lebensmittelmärkten außerhalb der Versorgungskerne gefordert. Für den Fall, dass Standorte im zentralörtlichen

Versorgungskern/in der Ortsmitte nachweislich nicht möglich sind, wurde eine Ausnahmeregelung getroffen. Mehrere Städte und Gemeinden forderten die Festlegung von zentralen Versorgungsbereichen in Gewerbegebieten. Dem wurde mit dem Hinweis auf die Rechtsprechung nicht stattgegeben. Einzelne Städte und Gemeinden sahen weiteren Abstimmungsbedarf bezüglich der Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche und der Ergänzungsstandorte. In Einzelfällen fanden geringfügige Änderungen statt.

Einzelne Städte und Gemeinden lehnten die Regelung zur Agglomeration ab. Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde sowie die IHK Reutlingen verwiesen auf Überarbeitungsbedarf aufgrund der aktuellen Rechtsprechung. In der Begründung wurde durch eine Ergänzung verdeutlicht, dass Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben in den zentralen Versorgungsbereichen sowie in den Ortsmitten der Kleinzentren und nicht zentralen Orte präferiert sind. Agglomeration zur Grundversorgung soll am integrierten Standort möglich sein.

Die Raumordnungsbehörden bemängelten gegenüber dem Landesentwicklungsplan abweichende Festlegungen bezüglich des Fabrikverkaufs. Zur Klarstellung wurden drei Plansätze gebildet. In den ersten beiden Plansätzen werden der Fabrikverkauf allgemein bzw. die Herstellerdirektverkaufszentren gemäß Landesentwicklungsplan geregelt, im dritten der atypische Fall Outlecity Metzingen. Vier Vorschläge zur kommunalen Einzelhandelsentwicklung, zur interkommunalen und interregionalen Abstimmung bei der Einzelhandelsansiedlung sowie zur Rolle des Regionalverbands wurden auf Hinweis der Raumordnungsbehörden zu einem Grundsatz zusammengefasst.

C.3 Stellungnahmen zur regionalen Freiraumstruktur (Kapitel 3)

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren: Die Raumordnungsbehörden bemängeln Abwägungsdefizite bzgl. der Vorranggebiete für Windkraftanlagen insbesondere im Verhältnis zu den regionalen Grünzügen (Vorranggebiet). Mit den Festlegungen seien zudem Windkraftanlagen dort nicht zulässig. Wegen erhöhten Nachbearbeitungsbedarfs wird Kapitel 2.4.2.1 „Windenergie“ in einer separaten Teilfortschreibung zeitnah erstellt.

Außerdem wiesen beide Behörden auf die nicht nachvollziehbare, flächendeckende Festlegung von regionalen Grünzügen hin. Eine Änderung wurde dahingehend übernommen, als der Gesamtansatz in der Begründung dargelegt und - wie im Landschaftsrahmenplan 2011 praktiziert - als weiteres Kriterium „Erhaltung wertvoller großflächiger Freiräume“ übernommen wurde.

Von verschiedener Seite wurde darum gebeten, regionale Grünzüge nur als Vorranggebiete festzulegen. Dies wurde mit Hinweis auf die Möglichkeit nach dem Landesplanungsgesetz abgelehnt. Es wurde auf den Beschluss der Verbandsversammlung verwiesen, bislang unbesetzte Flächen im Siedlungsrandbereich als regionale Grünzüge (Vorbehaltsgebiet) festzulegen.

Im Großteil der zu regionalen Grünzügen eingegangenen Stellungnahmen wurde, überwiegend von kommunaler Seite, die Einschränkung der Siedlungsentwicklung durch regionale Grünzüge (Vorranggebiete) bemängelt. Es gab eine Vielzahl an Anträgen zur Rücknahme bzw. zur Änderung regionaler Grünzüge, teilweise wurden pauschale Rücknahmen in Ortsrandlage gefordert. Letzteres wurde abgelehnt. Alle eingegangenen Anträge wurden auf Plausibilität geprüft. Im Ergebnis wurde in Einzelfällen der regionale Grünzug (Vorranggebiet) zurückgenommen, es fanden Änderungen in ein Vorbehaltsgebiet und/oder der Tausch von Flächen statt. Vielfach wurde auch die bisherige Festlegung beibehalten. Insbesondere im ländlichen Raum gab es Änderungen, da hier erstmalig regionale Grünzüge festgelegt worden waren und nicht mit allen Kommunen Abstimmungen stattgefunden hatten.

Die Raumordnungsbehörden forderten eine Konkretisierung der Zulässigkeit von Ausnahmen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet). Die Zulässigkeit von Windkraftanlagen in regionalen Grünzügen wurde durch einen neuen Plansatz geregelt. Dies trifft auch auf Gebiete für Landwirtschaft und Forstwirtschaft zu. Außerdem äußerten die beiden Behörden Bedenken bzgl. der rechtlichen Zulässigkeit der Ausnahme von Schuppeengebieten für nicht privilegierte Landwirte, die wiederum von kommunaler Seite mehrfach eingefordert wurde. Der Plansatz wurde überarbeitet und von einem Grundsatz in ein Ziel der Raumordnung geändert. Die Ausnahmeregelung für Schuppeengebiete wurde mit Hinweis auf ein öffentliches Interesse beibehalten. In der Begründung wurde die diesbezügliche Abwägung ergänzt.

Von verschiedener Seite wurde die Zulässigkeit der Modernisierung bestehender Anlagen und Gebäude sowie Neu- und Ausbau privilegierter landwirtschaftlicher Betriebe in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) gefordert. Bezüglich privilegierter Vorhaben im Außenbereich wurde der entsprechende Plansatz überarbeitet und in ein Ziel der Raumordnung geändert (siehe oben). Hinsichtlich der Modernisierung bestehender Anlagen und Gebäude wurde in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen

Mehrere Städte/Gemeinden beantragten die Rücknahme von Grünzäsuren. Die Anträge wurden mit Hinweis auf zusammenwachsende Siedlungen überwiegend abgelehnt. Die höhere Raumordnungsbehörde bemängelte Abwägungsdefizite bzgl. der Vorranggebiete für Windkraftanlagen und Grünzäsuren. In der Begründung wird klargestellt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in Grünzäsuren aufgrund der Siedlungsnähe nicht zulässig ist.

Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Das Regierungspräsidium Tübingen stellte widersprüchliche Zielfestlegungen zwischen den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und den Gebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sowie Abwägungsdefizite bzgl. Biosphärengebiet und Landschaftsschutzgebieten fest. Wegen erhöhten Nachbearbeitungsbedarfs soll Kapitel 2.4.2.1 „Windenergie“ in einer späteren Teilfortschreibung separat erstellt werden. Die vorgebrachten Hinweise werden hierbei geprüft und ggf. berücksichtigt. Bezüglich der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege wurde ein neuer Plansatz mit Ausnahmeregelungen für Windkraftanlagen festgelegt, in der Begründung wurde die Abwägung zwischen Naturschutz und Klimaschutz ergänzt.

Mehrere Städte und Gemeinden beantragten die Rücknahme von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Nach einer Plausibilitätsprüfung erfolgten vereinzelt Rücknahmen, sofern keine Schutzgebiete usw. betroffen waren. Der Großteil der Anträge wurde mit Hinweis auf die Schutzgebietssituation und den Biotopverbund abgelehnt.

Gebiete für Bodenerhaltung, Gebiete für Landwirtschaft, Gebiete für Forstwirtschaft, Gebiete für Erholung, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz: Hierzu gingen mehrfach Anträge vor allem von kommunaler Seite zur Rücknahme der Gebiete ein. Alle Anträge wurden auf Plausibilität geprüft, in Einzelfällen erfolgten Rücknahmen. Bei den als Vorbehaltsgebiet festgelegten Gebieten erfolgte der Hinweis, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt und die Abwägung ggf. durch den Träger der Bauleitplanung erfolgt.

Gebiete für Rohstoffvorkommen: Die oberste Raumordnungsbehörde bat um Ergänzungen zu Rohstoffvorkommen und zum Rohstoffbedarf in der Begründung. Entsprechende Ergänzungen wurden vorgenommen.

Beim Steinbruch Römerstein-Zainingen wurde die Erweiterung des Abbaugebiets und des Sicherungsgebiets gefordert. Änderungen wurden nicht vorgenommen, da sich die relevanten Planungsgrundlagen nicht geändert haben. Dagegen wurden dem Antrag auf Änderung der Gebiete beim Steinbruch Straßberg (Werk II) stattgegeben (Flächentausch), da sich die Änderungen beim Abbau und damit die Planungsgrundlagen ergeben haben.

Beim Gipsbruch Ammerbuch-Altingen wurde auf ein hohes Konfliktpotenzial mit dem Grundwasserschutz hingewiesen. Dies wurde in die Tabellen in die Begründung aufgenommen sowie ein Hinweis auf das Erfordernis einer Befreiung im Zuge des Genehmigungsverfahrens.

In weiteren Stellungnahmen wurden bei den Steinbrüchen Dotternhausen und Rottenburg-Frommenhausen und beim Schieferbruch Dormettingen die Erweiterungen der Gebiete für den Abbau und der Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen abgelehnt. Die Anträge wurden mit folgenden Hinweisen zurückgewiesen: gute Rohstoffqualität, regionalplanerische Aufgabe gem. Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsplan, rechtliche Prüfung, Genehmigung und Regelungen zu erforderlichen Umweltstandards im Zuge nachgeordneter Verfahren.

C.4 Stellungnahmen zur regionalen Infrastruktur (Standorte und Trassen) (Kapitel 4)

Straßen: Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde wies darauf hin, dass verbindliche Straßenplanungen als nachrichtliche Übernahmen aufzunehmen seien. Darüber hinaus könnten von der Regionalplanung Vorschläge an die Fachplanungen des Landes gemacht werden. Der Abschnitt wurde daher insgesamt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet.

Hinweise auf planerische Fortschritte oder mittlerweile modifizierte Planungen wurden aufgegriffen und damit der jeweils aktuellste Planungsstand dargestellt. Anträge auf eine zusätzliche Darstellung von Trassen des nicht regional bedeutsamen Straßennetzes oder z. B. des Rückbaus von Kreisstraßen wurden mit dem Hinweis auf die Regelungskompetenz des Regionalplans zurückgewiesen. Um die zunehmende Bedeutung des Radverkehrs zu würdigen, wurde der Grundsatz zum Radverkehr stärker gewichtet.

Öffentlicher (Schienen-)Personennahverkehr (SPNV/ÖPNV): Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde wies darauf hin, dass für diesen Abschnitt die Ausführungen zum Abschnitt Straßen entsprechend gelten würden. Das Kapitel wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben entsprechend überarbeitet und neu formuliert. Dabei wurden die Vorschläge gestrafft und hinsichtlich der Regelungskompetenz des Regionalplans präzisiert. Einzelhinweise und Forderungen zu den Ergebnissen der Standardisierten Bewertung der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb, die bereits im Rahmen der vorangegangenen Machbarkeitsstudie Gegenstand der Diskussion waren, wurden nicht nochmals aufgegriffen.

Güterverkehr/Kombinierter Verkehr: Auch für diesen Abschnitt müssen nach der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde die Ausführungen zu Straßen entsprechend gelten. Das Kapitel wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben entsprechend überarbeitet und neu formuliert. Bestehende und dafür gewidmete Güterbahnhöfe wurden in ihrer Bedeutung für den kombinierten Verkehr ergänzt.

Nachrichtenverkehr: Auch für diesen Abschnitt gelten die Ausführungen zum Abschnitt Straßen entsprechend. Das Kapitel wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben entsprechend überarbeitet und neu formuliert.

Energie einschließlich Standorte regional bedeutsamer Windkraftanlagen: Die Raumordnungsbehörden vertraten die Auffassung, dass eine Festlegung von Standorten für Pumpspeicherwerke als Ziel der Raumordnung „gebietsscharf“ zu erfolgen hätte. Die Darstellung mit einem Symbol in der Raumnutzungskarte wäre dafür nicht ausreichend. Der Plansatz wurde in einen Vorschlag geändert. In vielen Stellungnahmen, insbesondere der Öffentlichkeitsbeteiligung, wurden Einzelstandorte für Pumpspeicherkraftwerke, vielfach mit

dem Hinweis auf fehlende Umweltuntersuchungen, abgelehnt. Durch die Festlegung als Vorschlag entfällt eine Umweltprüfung. Die Regionalplanung ersetzt somit nicht ein Raumordnungsverfahren, in dem genauere Untersuchungen erforderlich sind.

Windkraft: Die Raumordnungsbehörden verwiesen auf die inzwischen geänderte Rechtslage (Landesplanungsgesetz, Windenergieerlass Baden-Württemberg) sowie auf die neuesten Erkenntnisse über die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit militärischen Belangen. Darüber hinaus müssten eine Abwägung bei der Festlegung von Vorranggebieten in „landschaftlich sensiblen und sichtexponierten Räumen“ durchgeführt werden sowie fehlende wichtige Erkenntnisse zum Natur- und Artenschutz Berücksichtigung finden. Wegen des erheblichen Bearbeitungsaufwandes und der Verfügbarkeit von landesweiten Daten zum Artenschutz erst Ende 2013 wird Kapitel 4.2.4.1 Windkraft ausgekoppelt und in einer zeitnahen Teilfortschreibung bearbeitet. Die zahlreichen Anregungen und Bedenken zu den einzelnen Vorranggebieten werden hierbei geprüft und ggf. berücksichtigt.

Solarenergie (Solarwärme/Solarstrom): Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde und mehrere Gemeinden verwiesen auf die Planungshoheit der Gemeinden innerhalb der Siedlungsbereiche. Regionalplanerische Festlegungen seien nur zulässig, wenn diese durch die Wahrung überörtlicher Interessen gerechtfertigt und verhältnismäßig seien. Das Kapitel wurde entsprechend überarbeitet. In einzelnen Stellungnahmen wurde eine Öffnung der un bebauten Landschaft für großflächige Solaranlagen angeregt. Der Regionalplan wurde in diesem Punkt geändert. Nach der Regelung sollen Ausnahmen in vorbelasteten Gebieten nach einer Einzelfallprüfung möglich sein.

Abfallwirtschaft: Auf Hinweis des Regierungspräsidiums Tübingen wurde eine Anpassung an das novellierte Kreislaufwirtschaftsgesetz vorgenommen.

C.5 Stellungnahmen zur zusammenfassenden Erklärung

Die oberste Landesplanungs- und Raumordnungsbehörde bemängelte die Ausführungen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden. Sie entspreche nicht den rechtlichen Vorgaben. Die zusammenfassende Erklärung wurde vollständig überarbeitet.

C.6 Stellungnahmen zum Umweltbericht Regionalplan Neckar-Alb 2012

Verschiedene Seiten bemängelten fehlende Ausführungen zu den als Vorranggebiet festgelegten Straßentrassen und Standorten für Pumpspeicherkraftwerke. Die genannten Plansätze wurden überarbeitet und in Vorschläge oder nachrichtliche Übernahmen geändert. Damit entfällt die Umweltprüfung.

Die Raumordnungsbehörden und das Landratsamt Reutlingen forderten in verschiedenen Punkten die Anpassung der Windkraftplanung an den Windenergieerlass. Außerdem werden Defizite bzgl. Natura 2000, Landschaftsbild, Denkmalschutz, Landschaftsschutz, Wald, Natura 2000, Vogelzug, Artenschutz, teils im Allgemeinen, teils in einzelnen Gebieten, bemängelt. Wegen erhöhten Nachbearbeitungsbedarfs soll Kapitel 2.4.2.1 „Windenergie“ in einer späteren Teilfortschreibung separat erstellt werden. Die vorgebrachten Hinweise werden hierbei geprüft und ggf. berücksichtigt.

Vereinzelt wurde Kritik an der Methodik (Schwellenwerte für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen) bzw. an Einzelergebnissen geäußert. Die bisherige Vorgehensweise wird beibehalten. Auf die diesbezügliche Abstimmung im Rahmen eines Scoping mit den betroffenen Behörden und dem Landesnaturschutzverband wurde verwiesen.